

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

43. Jahrgang – Nr. 8 – 19. April 2000 – Postverlagsort 48127 Münster – K 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Auslegung der Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl am 14. Mai 2000
- Umlegungsverfahren U 11: Hafen II Teilumlegungsplan T 5 - Albersloher Weg

Öffentliche Bekanntmachungen

Auslegung der Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl am 14. Mai 2000

- I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Münster liegt in der Zeit vom 25. April bis 28. April 2000 und zwar am 25., 26. und 28. 4. 2000 in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr, am 27. 4. 2000 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr im Wahlamt, Münster, Klemensstr. 10 (Stadthaus I, Stadthausaal, Eingang G, Platz des Westfälischen Friedens) zu jedermanns Einsicht aus.
- II. Auf Verlangen des Wahlberechtigten wird im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.
- III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 28. April 2000 bis 15.30 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Stadt Münster, Wahlamt, Klemensstraße 10, 48143 Münster (s. oben I) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift angebracht werden. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- IV. Den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird spätestens bis zum 23. April 2000 eine Wahlbenachrichtigung übersandt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
- V. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 98 Münster I oder 99 Münster II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

- VI. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 12. Mai 2000, 18 Uhr, bei der Stadtverwaltung (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- VII. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
einen amtlichen, mit der Anschrift des Oberbürgermeisters (Wahlamt) versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Papiere werden ihm von der Stadt auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15 Uhr, ausgehändigt. Wahlschein und Briefwahlunterlagen wer-

den dem Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder zugesandt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Oberbürgermeister (Wahlamt) absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb des Bundesgebietes nicht freigelegt zu werden. Er kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Oberbürgermeisters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Münster, den 13. April 2000

Der Oberbürgermeister
I. V.

Freye
Stadtdirektor

Umlegungsverfahren U 11: Hafen II Teilumlegungsplan T 5 - Albersloher Weg

I. Beschluss über die Aufstellung des Teilumlegungsplanes

Der Umlegungsausschuss der Stadt Münster hat durch Beschluss am 6. 4. 2000 nach § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet Albersloher Weg, Am Mittelhafen den Teilumlegungsplan T 5 - Albersloher Weg - (bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) für die Grundstücke Gemarkung Münster, Flur 148, Flurstücke 198, 204, 206, 255, 283, 301, 304, 305, 308, 309, 344, 347, 348, 349, 353, 354, 356, 357, 406, 412, 415, 427, 434, 456, 473, 474, 476, 477, 478, 512, 535, 538, 539, 546, 547, 548, 549, 555 und 589 aufgestellt.

II. Einsichtnahme in den Teilumlegungsplan

Nach § 69 BauGB kann den Teilumlegungsplan jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, in der Geschäfts-

stelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 656 während der Dienststunden einsehen.

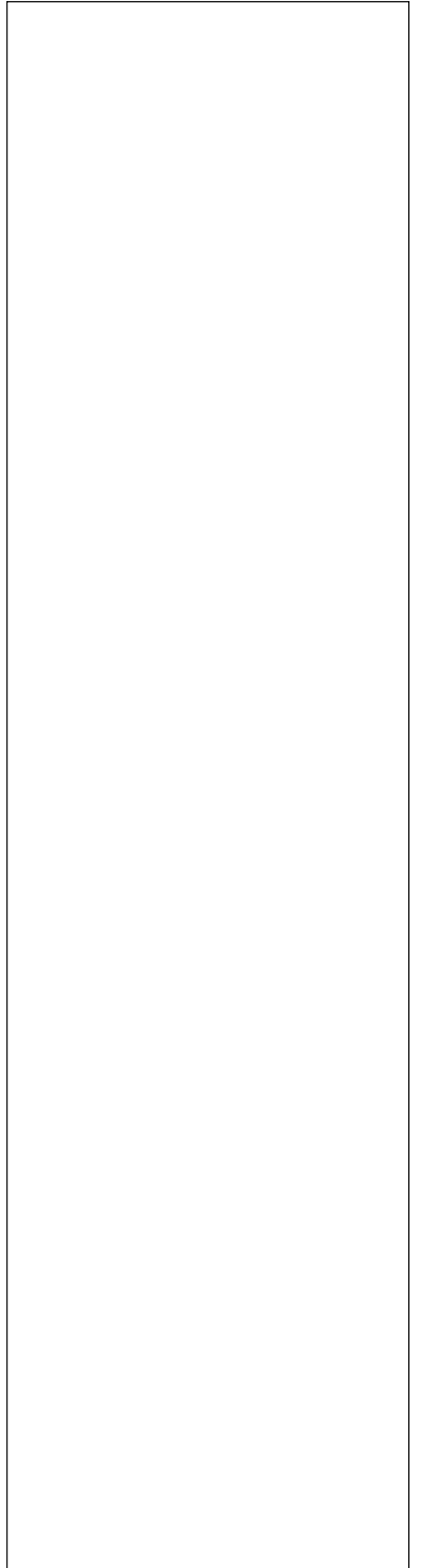
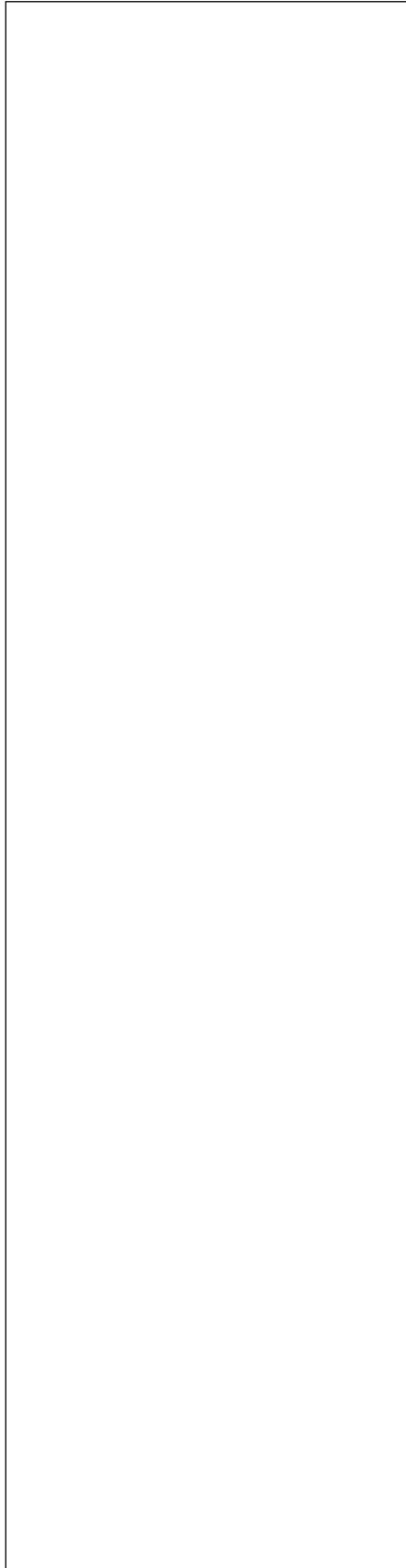
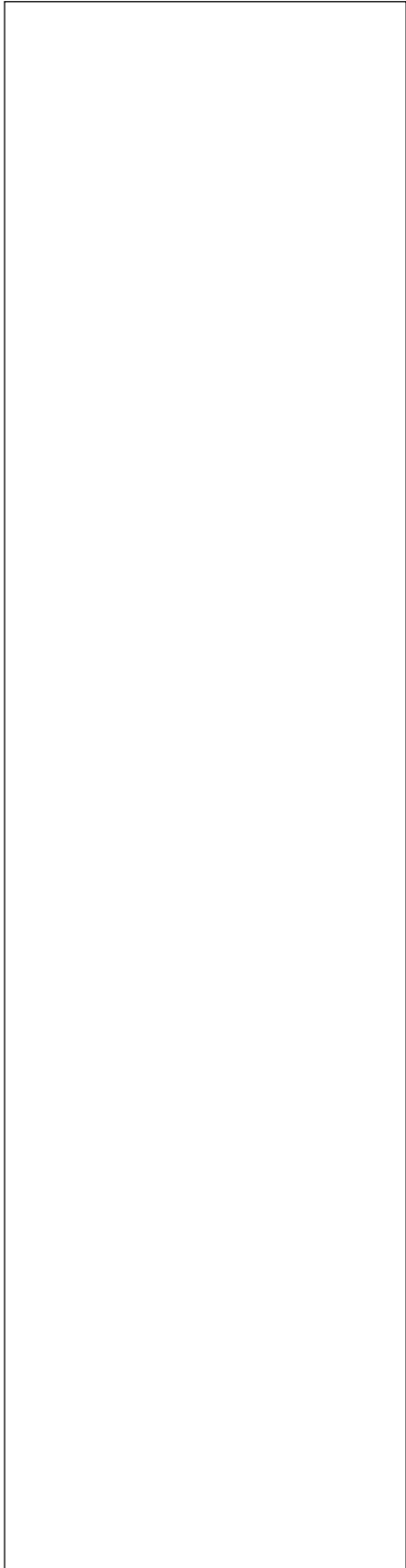
III. Zustellung von Auszügen aus dem Teilumlegungsplan

Den am Umlegungsverfahren für das Teilumlegungsgebiet nach § 48 BauGB Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Teilumlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Abs. 1 BauGB).

Münster, den 6. April 2000

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

Dr. Jeddelloh L. S.
Vorsitzender



Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 2,10 DM
Bezugsgeld jährlich 62,50 DM. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22